

STATUTEN



Freizeitclub**Flachsee**

I.	Präambel.....	2
II.	Name, Sitz und Zweck.....	2
III.	Mitgliedschaft.....	2
IV.	Organisation.....	3
V.	Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.....	4
VI.	Finanzielles.....	5
VII.	Allgemeines und Schlussbestimmungen.....	6

I. Präambel

Alle nachgenannten Personenbezeichnungen (wie z.B. Teilnehmer, Mitglied etc.) gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

II. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Freizeitclub Flachsee, gegründet im Jahre 1914 als Militärschützengesellschaft, mit Sitz in Hermetschwil-Staffeln, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als wichtig erachtet der Club die vielfältige Freizeitgestaltung, die Pflege guter Kameradschaft und die Unterstützung der Freizeitaktivitäten und der Vereine des Ortsteiles Hermetschwil-Staffeln und in einer separaten Sparte, die Förderung des sportlichen Schiessens.

III. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Club besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Jeder kann Mitglied des Clubs werden. Es sind Familienmitgliedschaften möglich. Jugendliche bis 18 Jahren bezahlen keinen Beitrag.

Art.3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht an die Clubversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Der Freizeitclub Flachsee besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder und Vorstandsmitglieder, sie zahlen den vollen Mitgliederbeitrag und nehmen aktiv am Clubleben teil. Sie haben an den Versammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- b) Gönner bezahlen einen Beitrag in beliebiger Höhe, nehmen aber nicht aktiv am Clubleben teil. Sie haben das Recht, an den Clubversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können von der Clubversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
 - Personen, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben.
 - Mitglieder, die während mindestens 10 Jahren im Vorstand tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art.5 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Cluborgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Clubversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Clubs zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Clubversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art.6 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Clubvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Clubs.

Art.7 Die ordentliche Clubversammlung setzt den Jahresbeitrag für Aktivmitglieder und Familienmitgliedschaften fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Unkostenbeitrag für die Verwaltung der Schützenstube wird vom Vorstand festgelegt.

IV. Organisation

Art.8 Die Organe des Clubs sind:

- a) Clubversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art.9 Die ordentliche Clubversammlung findet in der Regel im 1. Quartal jedes Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Präsenz
- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Durchführung von Anlässen, Vergabebedingungen und Vermietung der Schützenstube an andere Clubs, Vereine oder Dritte
- Genehmigung des vorgeschlagenen Jahresprogrammes
- Wahlen:
 - Präsident
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- Ernennung von und Ehrenmitgliedern
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten

- Erledigung von Anträgen der Clubmitglieder
- Umfrage und Verschiedenes
- Namensänderung, Fusion und Auflösung des Clubs

Ausserordentliche Clubversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Clubmitglieder

Jede Clubversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung unter Nennung der Traktanden mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschlossen hat, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Anträge zuhanden der Clubversammlung sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Clubversammlung schriftlich einzureichen.

Art.10 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Präsident wird durch die Clubversammlung gewählt.

Art.11 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

V. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Art.12 Der Vorstand setzt sich grundsätzlich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier/Liegenschaftsverwalter
- Aktuar
- Weitere Mitglieder je nach Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Clubversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- Wahl der Delegierten in Verbände und Verhandlung mit anderen Vereinen
- Mitgliedermutationen
- Vorschlag des Jahresprogrammes zuhanden der Clubversammlung
- Führen der Fahne an angebrachten Anlässen
- Vorbereitung und Leitung Clubanlässe
- Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung, Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Unkostenbeitrages für die Verwaltung und Reinigung der Schützenstube
- Ordnungsgemässe Führung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Clubversammlung
- Durchführung der Clubbeschlüsse
- Handhaben der Statuten

– Kompetenzgeld sFr. 1'000.-

Art.13 Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentlichen Clubversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit einem anderen Vorstandsmitglied führt er die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch das dienstälteste Vorstandsmitglied vertreten. Er ist dafür besorgt, dass die Fahne an angebrachten Anlässen durch ein Mitglied geführt wird.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Clubs. Er legt der ordentlichen Clubversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten braucht, legt er zinstragend an. Für den ordentlichen Bankverkehr haben Kassier und Präsident Einzelunterschrift. Der Kassier ist ebenfalls verantwortlich für die Verwaltung der Schützenstube. Er koordiniert die Vermietungen/Belegungen und sorgt für Unterhalt und Reinigung.

Es wird eine Verwaltungsentschädigung pro Vermietung entrichtet. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei.

Detaillierte Aufgabenzuordnungen für jedes Vorstandsmitglied sind in separaten Funktionsbeschreibungen festgehalten.

Art.14 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Club gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

Art.15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.16 Dem Vorstand steht als Entschädigung für seine Tätigkeiten einmal pro Clubjahr ein Essen mit Partnern zu.

Art.17 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Clubversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VI. Finanzielles

Art.18 Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art.19 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Clubkasse an Mitglieder ist die Clubversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art.20 Der Clubsaustritt hat auf Ende des Clubjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben den persönlichen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Art.21 Clubmitglieder haften für Verpflichtungen des Clubs nur im Umfang ihres persönlichen Jahresbeitrages. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Für die finanziellen Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

Art.22 Die Schützenstube wird gemäss besonderem Reglement vermietet und durch den Kassier verwaltet und unterhalten.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art.23 Sämtliche Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.

Art.24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Clubversammlung. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art.25 Jedes Mitglied muss im Besitze der vorliegenden Statuten sein.

Art.26 Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann durch Beschluss von 3/4 aller Mitglieder erfolgen.
Bei Auflösung des Clubs entscheidet die auflösende Clubversammlung über die Verwendung von Clubeigentum und -vermögen.

Art.27 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Clubversammlung angenommen und genehmigt worden. Die Statuten vom 20. Februar 1998 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Hermetschwil 9. Mai 2014

Freizeitclub Flachsee

Hermetschwil-Staffeln
[zurück](#)

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Peter Ramel

sig. Roger Bertschi